jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/8 94/09/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1996

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §83 Abs1 Z1;
BDG 1979 §83 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 83 Abs 2 BDG 1979 ist eine Leistungsfeststellung nur aus einem KONKRETEN Anlaß heraus zulässig (Hinweis E 25.6.1992, 92/09/0073, 0074). Mögliche, in der Zukunft vielleicht für die Laufbahn des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz eintretende Änderungen sind kein Anlaßfall in diesem Sinn.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090015.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at